Langstempel der Schule, an der die Externistenprüfungskommission ihren Sitz hat

**Nichtzulassung zur Wiederholung einer Externistenprüfung über eine Schulstufe**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
|  |       |  | Datum |
|  |  |  | Ort |  | Datum |
| Wählen Sie ein Element aus. |  |  |
|       |  |  |  |
|       |  |  |  |
|       |  |  |  |
|       |  |  |  |
|       |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| **ENTSCHEIDUNG** |
| Das Ansuchen vom Klicken Sie hier, um das Datum des gegenständlichen Ansuchens einzugeben um Zulassung zur Wiederholung der mit Entscheidung vom Klicken Sie hier, um das Datum der Entscheidung über die nicht bestandene Externistenprüfung einzugeben der an der Volksschule/Mittelschule/allgemeinbildenden höheren Schulen/berufsbildenden mittleren oder höheren Schule\*) Name der Schule, Adresse der Schule, Postleitzahl der Schule, eingerichteten Externistenprüfungskommission nicht bestandenen Externistenprüfung über die XX. Schulstufe des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin Name der Prüfungskandidatin/Name des Prüfungskandidaten, geboren am Klicken Sie hier, um das Geburtstdatum der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten einzutragen, wird gemäß § 5 Abs. 8 und 16 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979, idgF (Externistenprüfungs-VO), **abgewiesen.** |
| **BEGRÜNDUNG**Die Prüfungskandidatin/Der Prüfungskandidat \*) Name der Prüfungskandidatin/Name des Prüfungskandidaten hat mit Entscheidung der an der Volksschule/Mittelschule/allgemeinbildenden höheren Schulen/berufsbildenden mittleren oder höheren Schule\*) Name der Schule, Adresse der Schule, Postleitzahl der Schule, eingerichteten Externistenprüfungskommission vom Klicken Sie hier, um das Datum der Entscheidung der nicht bestandenen Externistenprüfung einzugeben die Externistenprüfung zum Zwecke des Nachweises des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes iSd § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, idgF nicht bestanden.Gemäß § 5 Abs. 8 der Externistenprüfungs-VO ist die Wiederholung einer Externistenprüfung gemäß § 16 Externistenprüfungs-VO bei der Prüfungskommission abzulegen, bei der die Externistenprüfung nicht bestanden wurde.Daher konnte die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat\*) Name der Prüfungskandidatin/Name des Prüfungskandidaten nicht zur Wiederholung der Externistenprüfung vor der an der Volksschule/Mittelschule/allgemeinbildenden höheren Schulen/berufsbildenden mittleren oder höheren Schule\*) Name der Schule eingerichteten Externistenprüfungskommission zugelassen werden.**RECHTSMITTELBELEHRUNG**Gegen diese Entscheidung ist gem. § 70 Abs. 1 lit. i iVm § 71 Abs. 1 SchUG ein Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Prüfungskommission einzubringen. Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Schulbehörde. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Der/die Vorsitzende der Externistenprüfungskommission |
| 1 Kopie ergeht an den/die örtlich zuständige/n Schulqualitätsmanager/in |
|  |  |  |  |  |